

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Liefer – und Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Sämtliche Vertragsabschlüsse, Produktlieferungen und sonstige Leistungen erfolgen zu nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder Ausschreibungen nach VOB, sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Arbolito Spielraumgestaltung GmbH schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsabschluß

Alle Angebote sind freibleibend. Änderungen an der Gestaltung, der Konstruktion oder der Ausstattung bleiben der Arbolito Spielraumgestaltung GmbH vorbehalten. Angaben, Zeichnungen und Abbildungen in Entwürfen, Angeboten und Prospekten gelten als vorgeschlagene Gestaltungsidee und sind nicht verbindlich, es sei denn, sie sind verbindlich vereinbart.

Hinsichtlich der Art und Durchführung der gestalterischen Arbeiten, der Beschaffenheit von gelieferten Waren oder der von der Arbolito Spielraumgestaltung GmbH komplett montierten Produkte gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung gemäß Angebot und Auftragsbestätigung.

Als Geschäftsgrundlage für alle von uns durchgeführten Bauleistungen und Montagen gilt die VOB, jeweils die neueste Fassung.

Alle Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Kalkulationen und schriftlichen Unterlagen sind geistiges Eigentum von der Arbolito Spielraumgestaltung GmbH und wir behalten uns hier die Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke verwendet werden.

Werden bei der Anfertigung des Liefergegenstandes nach Zeichnungen, Muster oder sonstigen Angaben des Auftraggebers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Auftraggeber unsere Firma von sämtlichen Ansprüchen frei.

3. Lieferung und Leistung

Sämtliche durchgeführten Arbeiten erfolgen auf Rechnung des Auftraggebers.

Die termingerechte Ausführung der gestalterischen Arbeiten erfordert eine rechtzeitige schriftliche Beauftragung, mind. 6 – 8 Wochen vor dem Ausführungstermin, um die Entwicklung und Vorbereitung unserer individuellen und künstlerisch anspruchsvollen Gestaltungskonzepte und die Herstellung der montierbaren Komponenten - Objekte und Spielgeräte - gewährleisten zu können.

Liefer- und Montagetermine gelten als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist geliefert wurde. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

Ereignisse, außerhalb unseres Einflussbereiches, wie höhere Gewalt, Streik, Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Rohstoff- und Energiemangel etc., die zur Nichteinhaltung der Ausführungs-, Liefer- und Montagetermine oder zur Unterbrechung der Arbeiten führen, berechtigen uns die Ausführungs-, Liefer- und Montagefristen entsprechend zu verlängern. Schadenersatzansprüche hat der Auftraggeber in diesen Fällen nicht.

Ebenso führen vom Auftraggeber veranlasste Änderungen der vereinbarten Spielraumgestaltung hinsichtlich der Gestaltung, des Materials und/oder der Größe zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungs-, Liefer- und Montagefristen

Wird die Ausführung der Arbeiten, die Lieferung bzw. Montage aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder storniert, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten, wie z.B. Lagergeld, Anfahrt- und Reisekosten in angemessener Höhe zu berechnen.

Geraten wir mit der Ausführung der Arbeiten, der Lieferung bzw. Montage aus Gründen, die wir zu vertreten haben in Verzug, können Schadenersatzansprüche erst geltend gemacht werden, wenn der AG uns eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung gesetzt hat und diese Nachfrist erfolglos verstrichen ist.

Während der Bauzeit ist ein Lagerort für die Arbeitsmaterialien durch den AG zur Verfügung zu stellen.

Bei Mehrleistungen, die der Kalkulation nicht entsprechen, muss nach Aufwand und Schwierigkeit nachkalkuliert und nachberechnet werden.

4. Preise

Unsere Angebotspreise für Komplettleistungen gelten ab Angebotsdatum für die darauf folgenden 3 Monate soweit nicht anders angegeben. Ändern sich darüber hinaus die Zulieferpreise behalten wir uns vor, die Preise entsprechend anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

Für alle Komplettleistungen (Konzeption, Gestaltung, Umsetzung / Herstellung, Lieferung und Montage) gelten Zwischenrechnungen als Abschläge entsprechend Leistungsstand als vereinbart.

Alle Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 18 Tagen, alle Schlussrechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Verzug zahlbar.

Für Rechnungen von Komplettleistungen bis zu einem Nettobetrag in Höhe von 10.000 €

gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen für alle weiteren 30 Tage, ab Rechnungsdatum, als vereinbart.

Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen, ab Rechnungsdatum, wird ein Skonto in Höhe von 2% auf die Rechnungssumme gewährt.

Reine Warenlieferungen, ohne Montageleistungen, werden nur gegen vorherige Zahlung ausgeliefert.

Sollte vertraglich etwas anderes vereinbart sein, gilt die vertragliche Regelung.

Ist ein Sicherheitseinbehalt schriftlich vereinbart, kann unter anderem der Einbehalt nach Abschluss der Arbeiten gegen eine Gewährleistungs-Bürgschaft eingelöst werden. Die Bürgschaft ist uns nach Ablauf der Frist und der nicht Inanspruchnahme zurückzusenden.

Bei Überschreiten des Zahlungszieles sind wir berechtigt Verzögerungszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Euro. Zentralbank zu berechnen. Weiterhin sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug unmittelbar nach Ablauf der Frist die Arbeiten auf dem BV einzustellen. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über wesentliche Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, die unseren Anspruch auf die Rechnungsbegleichung gefährden, so können wir bis zum Zeitpunkt seiner Zahlungen eine entsprechende Sicherheit verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so können wir bis zur Klärung die Arbeiten einstellen oder auch gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten. Bis dahin geleistete Arbeit ist zu vergüten und eine Zahlung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung wird fällig.

6. Material und Reklamationen

Verwendung finden dem Zweck und den Bedingungen entsprechende Materialien.

Farben und Haftgründe werden dem Untergrund und den jeweiligen Einflüssen (Außen- oder Innenbereich) gerecht gewählt, bspw. UV- und witterungsbeständig, hochpigmentiert, versiegelnd, abwischbar etc.

Hölzer und Holzwerkstoffe werden sorgfältig auf Eigenschaft und Verwendungszweck geprüft und verarbeitet. Dabei ist zu beachten, dass Holz und Holzwerkstoffe Naturprodukte sind. Hier sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften zu berücksichtigen. Alle natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschiede innerhalb der Holzarten, auch Wind – und Trockenrisse im Holz gehören zu den natürlichen Eigenschaften des Materials. Nach der gültigen DIN EN 1176/77 stellen Risse in keinem Falle eine Gefahr, Haftungsansprüche oder einen Mangel dar.

Sämtliche zum Einsatz kommenden Materialien bieten bei fachgerechter Montage und Verarbeitung einen langjährigen wartungsarmen Einsatz im Spielbereich.

7. Mangel und Gewährleistung

Bei Lieferungen sind offensichtliche Mängel vom Auftraggeber sofort nach Anlieferung beim Spediteur auf dem Frachtbrief/Lieferschein zu reklamieren.

Die Gewährleistung für unsere Bau,- und Montageleistung beträgt nach VOB 2 Jahre.

Die Gewährleistung für Sachmängel beträgt 2 Jahre.

Für die Nacherfüllung bei berechtigtem Gewährleistungsanspruch behält sich der Auftragnehmer die Art und Form der Nachbesserung vor.

Eine Garantie im rechtlichen Sinne erhält der Auftraggeber von uns nicht, es sei denn, eine Garantie wurde schriftlich vereinbart und gegen einen Aufpreis bei uns erworben.

Um den Gebrauchswert Ihrer Investition zu schützen ist eine regelmäßige Überprüfung und Wartung unerlässlich.

Bitte beachten Sie unsere Wartungs- und Pflegehinweise und führen Sie, um Ihren

Gewährleistungsanspruch nicht zu gefährden, regelmäßig die Wartungen durch geschultes Personal durch.

Die Wartungen und Hauptuntersuchungen sind zu dokumentieren für den späteren Fall eines Gewährleistungsanspruches.

8. Haftung für Schäden

Haftungs,- Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche für vertragliche Pflichtverletzungen beschränken sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte und montierte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand, Erfüllung,- und Zahlungsort ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.